

**Satzung**  
**für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln**  
**- Kölner Marktsatzung - vom 19. Dezember 1994**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13.12.1994 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S. 425) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - für die Wochenmärkte der Stadt Köln und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln diese Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Köln betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg (nachstehend als Großmarkt bezeichnet) als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

**§ 2**

**Festsetzung nach § 69 GewO**

(1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte werden durch den Oberstadtdirektor - Marktamt - schriftlich festgesetzt.

(2) Soweit aus besonderem Anlaß vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese für die Wochenmärkte in den Stadtausgaben des Kölner Stadt-Anzeigers, der Kölnischen Rundschau und im Express, für den Großmarkt spätestens eine Woche vor Inkrafttreten an den beiden amtlichen Anschlagtafeln durch den Oberstadtdirektor - Marktamt - angekündigt.

**§ 3**

**Teilnahme und Öffnungszeiten**

(1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Der Zutritt zum Großmarkt ist nur Personen gestattet,

- a) die dort beruflich oder dienstlich tätig sind. Hierzu gehören insbesondere die Inhaber von Marktständen und deren Personal sowie Anlieferer.
- b) die das Marktamt, andere öffentliche Einrichtungen oder Dienstleistungsbetriebe besuchen oder die als Anlieger ein Recht zum Betreten des Großmarktes Köln haben. Diesen Personen ist der Zutritt zum Verkaufsbereich jedoch untersagt.

(3) Die Verkaufszeit auf dem Großmarkt (Halle und Außenmarkt) wird festgelegt auf die Zeit von 04.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Ab 14.00 Uhr sind alle Verkaufsgänge für die Durchführung der Reinigungsarbeiten freizuhalten.

Während der Verkaufszeit haben zusätzlich zu den unter Abs. 2 Buchst. a) genannten Personen Zutritt zu dem Großmarkt

- gewerbliche Wiederverkäufer
- gewerbliche Verbraucher
- Großabnehmer (z. B. Krankenanstalten, Werksküchen und Gaststättenbetriebe).

(4) Die Teilnahme am Wochen- oder am Großmarkt ist nicht gestattet Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Epileptikern, Geisteskranken und Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden oder Erreger von Enteritis infectiosa, Paratyphus A und B und bakterieller Ruhr oder Typhus abdominalis ausscheiden.

(5) Im Einzelfall kann das Marktamt aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

(6) Zur Vereinfachung der Einfahrtskontrolle kann das Marktamt beim Großmarkt die Benutzung eines bestimmten Marktausweises vorschreiben.

## II. Wochenmärkte

### § 4

#### Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Erstzuweisung (Erlaubnis) eines Dauerstandplatzes erfolgt durch das Marktamt auf Antrag für die Dauer von 2 Jahren. Sie kann anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist schriftlich beim Marktamt, Marktstraße 10, 50968 Köln, zu stellen.

Bei Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist zur Sicherung der Gebühreuzahlung eine Kautionshöhe in Höhe von 3/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Die Kautionshöhe ist in Form einer Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung eines Sparbuches zu erbringen. Bei teilweiser oder vollständiger Inanspruchnahme der Kautionshöhe ist diese unverzüglich bis zur ursprünglichen Höhe zu ergänzen. Bei Rücknahme oder Widerruf der Zuweisung eines Dauerstandplatzes oder Verzicht auf diesen wird der nicht zur Erfüllung bestehender Ansprüche aufgebrauchte Kautionsbetrag zurückerstattet.

(3) Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst beim Marktamt folgende persönliche Angaben zu machen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- ggf. bei Firmen Rechtsform, Name des Geschäftsführers und Firmenanschrift
- Umsatzsteuerheft/Befreiungsbescheid
- Warensortiment

Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen Nachweis, der dem jeweiligen Marktaufseher bei der Zuweisung des Tagesstandplatzes vorzulegen ist.

(4) Das Marktamt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(5) Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln erhoben.

(6) Das Marktamt hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis 07.30 Uhr für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er von Inhaber bis 07.30 Uhr nicht eingenommen oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der örtlich zuständige Marktaufseher den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen Tagesplatzbewerber vergeben. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der gezahlten Jahresgebühr besteht nicht.

(7) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Zuweisung zulässigen Waren durch den Inhaber des Dauerstandplatzes beziehungsweise dessen angestelltes Verkaufspersonal feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktamtes.

(8) Kann dem Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes nicht sofort entsprochen werden, wird ein Zwischenbescheid erteilt und der Antragsteller in die Bewerberliste aufgenommen. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung nicht positiv beschieden, so gilt der Antrag ohne weiteren Bescheid als abgelehnt.

(9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen - auch nachträglich - versehen werden.

(10) Die Zuweisung kann vom Marktamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(11) Das Marktamt kann die Zuweisung aus sachlich gerechtfertigtem Grunde widerrufen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Marktamt darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt wird,
2. dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 GewO erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen der Zuweisung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuweisung trotz Aufforderung die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat.  
Wird die Zuweisung widerrufen, kann das Marktamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(12) Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber dem Marktamt zum Monatsende auf die Zuweisung verzichten. Nach einem Verzicht besteht für die Zeit eines Jahres kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.

## § 5

### Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß weder die Marktoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für den Aufbau der Verkaufseinrichtungen kann das Marktamt Vorgaben machen.

(5) Marktstände sind an den Verkaufsseiten in ihrer gesamte Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderen geeigneten Materialien zu umspannen.

(6) Die Standinhaber erhalten vom Marktamt eine Standkennzeichnung (Schild). Hierauf ist anzugeben:

- Die Händler-Nummer
- Namen, ggf. Vorname und Anschrift des Standinhabers
- das Warensortiment.

Die Kennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle der Verkaufseinrichtung anzubringen. Auf die Angabe des Namens des Standinhabers mit der Anschrift kann verzichtet werden, wenn der Standinhaber das Marktamt ermächtigt, in begründeten Fällen Auskunft über Namen und Anschrift an Dritte zu erteilen.

(7) Das Anbringen von anderen als im Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

### III. Großmarkt

#### § 6

#### Gegenstände und Zweck des Großmarktes

Der Großmarkt Köln dient vorwiegend der Lagerung und dem Verkauf folgender Waren an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer:

- a) Obst, Gemüse, Südfrüchte, Wildfrüchte und Pilze in frischem, getrocknetem und verarbeitetem Zustand,
- b) Kartoffeln,
- c) Blumen,
- d) Wild und Geflügel,
- e) Fleisch- und Wurstwaren,
- f) Fisch, Fischkonserven und Marinaden,
- g) Lebens- und Genußmittel,
- h) Weine und Spirituosen,
- i) Wasch- und Seifenmittel,
- j) Papier- und Papierwaren.

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung sonstige Waren gehandelt werden, bleibt dieser Handel zugelassen.

### IV. Sonstiges

#### § 7

#### Marktamt, Ausnahmen

(1) Das Marktamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen seiner mit der Überwachung beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.

(2) Das Marktamt kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften des § 3 Absatz 2 sowie der §§ 4, 5 und 6 Ausnahmen zulassen.

5

## § 8

### Haftung

Die Stadt Köln haftet für Schäden auf den Wochenmärkten und dem Großmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## V. Inkrafttreten

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln - Kölner Marktsatzung - vom 05. Juli 1977 (ABL. Stadt Köln 1977 S. 153) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19.12.1994

gez. Burger  
Oberbürgermeister